

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugend in Berliner Wäldern" e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (52) der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Erziehung von Jugendlichen in Berlin. Ziel ist die Förderung der sozialen und ökologischen Erziehung und gesunden psychischen Entwicklung insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die unter belastenden sozialen Bedingungen leben. Hier sollen durch Angebote und Vermittlung von Freizeit und Bildung im Wald Möglichkeiten gegeben werden, die dauerhaft Alternativen gegen Gewalt, kriminelle Einflüsse, Drogen und Sekten aufzeigen.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes betreibt der Verein waldpädagogische Einrichtungen (Waldschulen), in denen schwerpunktmäßig
 - Walderlebnistage für Grundschulklassen und Kitagruppen
 - Aktionstage für SchülerInnen der Sekundarstufe I und II zu Schwerpunktthemen des Waldes
 - Projektstage und -wochen, Waldeinsätze, Ferienprogramme, Familienangebote, Wald-AGs ...
 - Fortbildungsveranstaltungen für MultiplikatorInnen, insbesondere LehrerInnen und ErzieherInnen zum Thema "Mit Kindern und Jugendlichen im Wald"angeboten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (52) der Abgabeordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des "JiBW" erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Einkünfte

- (1) Im "JiBW" gibt es ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Grundsätze des JiBW anerkennen, seine Ziele bejahen und deren Erreichung fördern. Im JiBW können hauptamtliche Mitarbeiter Mitglied sein.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell sowie ethnisch ungebunden und tritt bei der Verfolgung seiner Ziele allen rassistischen, antisemitischen, extremistischen, antidemokratischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden Äußerungen (schriftlich oder mündlich) oder Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder anderer diskriminierend ausgerichteter Organisationen können nicht Mitglied des JiBW e.V. werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag sowie die Zustimmung des Vorstands. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Personen, die sich um die Arbeit mit Jugendlichen im Wald verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag von 3 Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft einschließlich Beitragspflicht endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch automatisches Ausscheiden:
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss können sein: Vereinsschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände länger als neun Monate. Ebenso die Kundgabe extremistischer, antidemokratischer, antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder

anderer diskriminierender Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss mittels schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die weitere Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

- c. 1. Mit dem Tod des Mitglieds erlischt automatisch dessen Mitgliedschaft und damit auch die Beitragspflicht. Etwaige bereits gezahlte Beiträge für die Zeit nach dem Tod werden nicht erstattet.
2. Eine Funktion / Tätigkeit / Kandidatur / Mitgliedschaft in extremistischen, antidemokratischen, fremdenfeindlichen oder anderen diskriminierend ausgerichteten Parteien und Organisationen ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im JiBW e.V. und führt zu einem automatischen Ausscheiden aus dem Verein, ohne dass es eines Ausschlussverfahrens bedarf. Das automatische Ausscheiden tritt mit dem Zeitpunkt des entsprechenden Tatbestandes ein. Der Vorstand stellt das Vorliegen des Tatbestandes fest und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Die Feststellung dient nur der Klarstellung und ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des automatischen Ausscheidens.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es sind nur ordentliche, nicht hauptamtlich (im Verein tätige) beschäftigte Mitglieder wählbar. Beim Ausscheiden verlieren sie ihre Funktion.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsbuches, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Konzipierung der Vereinsstruktur
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit

ehrenamtlich aus. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form geben und der Vorsitzende es unterzeichnet hat.
- (7) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassenwarts
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes (bei Wahlen)
 - c) die Wahl der Revisionskommission, die nicht dem Vorstand angehört
 - d) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Organisationsstruktur für das nächste Geschäftsjahr
 - e) die Beschlussfassung der Geschäftsordnung und Beitragsordnung
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (4) Gewählt wird in geheimer Wahl. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten bzw. einen Geschäftsführer sowie ggf. einen Kassenführer beauftragen. Der Vorstand entscheidet über zusätzliche personelle Besetzungen.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter führt die Arbeit verantwortlich nach den Weisungen des Vorstands und erstattet Bericht über die geleistete und geplante Arbeit.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter kann im Einverständnis mit dem Vorstand bestimmte Aufgaben delegieren. Für die Geschäftsführung ist ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, der der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit neun Zehnteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Universal – Stiftung Helmut Ziegner, Jägerstraße 39a, 12 209 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 14.11.2025